Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 16.4.1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.131.465.966 DM
in der Ausgabe auf	2.131.465.966 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	952.460.704 DM
in der Ausgabe auf	952.460.704 DM

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 432.975.792 DM festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 194.279.234 DM festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1985 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1985 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	156 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	312 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital	430 v.H.

§ 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln (ku)" angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war,

b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und

c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem haushaltsrechtlichen Freiwerden mindestens 6 Monate lang wahrgenommen hat.

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 dieser Satzung sind für Zwecke der Umschuldung bis zu 219.900.000 DM zu verwenden.
Werden Kredite in dieser Höhe zur Umschuldung nicht benötigt, darf der eingesparte Betrag nicht zur Finanzierung sonstiger Investitionen herangezogen werden.

Bungert
Düsseldorf, den 16.4.1985 Oberbürgermeister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 16.4.1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.131.465.966 DM
in der Ausgabe auf 2.131.465.966 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 952.460.704 DM
in der Ausgabe auf 952.460.704 DM
festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 432.975.792 DM festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 194.279.234 DM festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1985 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1985 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 155 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 312 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 430 v.H.

§ 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig unbesetzbar (kw)" angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.

(2) Wird einem Bewerber ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, sowohl

a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war,

b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und

c) der Bewerber die Aufgaben der Planstelle seit ihrem haushaltsrechtlichen Freiwerden mindestens 6 Monate lang wahrgenommen hat.

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 dieser Satzung sind für Zwecke der Umschuldung bis zu 219.900.000 DM zu verwenden.
Werden Kredite in dieser Höhe zur Umschuldung nicht benötigt, darf der eingesparte Betrag nicht zur Finanzierung sonstiger Investitionen herangezogen werden.

Düsseldorf, den 16.4.1985

Bungert
Oberbürgermeister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf